

Erklärung einer schwangeren oder stillenden Frau nach § 5 / § 6 Mutterschutzgesetz bei beabsichtigter Beschäftigung nach 20.00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen

Ich,

Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

bin im Unternehmen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Betriebsteil / Abteilung \_\_\_\_\_

als \_\_\_\_\_

beschäftigt. (Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen bitte alle arbeitgebenden Unternehmen / Ausbildungsstellen o.Ä. angeben.)

Mir ist bekannt, dass schwangere oder stillende Frauen grundsätzlich

- nicht in der Zeit vor 6.00 Uhr,
- nicht in der Zeit nach 20.00 Uhr und
- nicht an Sonn- und Feiertagen

beschäftigt werden dürfen.

Ich erkläre hiermit mein ausdrückliches Einverständnis mit einer Beschäftigung

- in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (1) (3)  
 an Sonn- und Feiertagen (2)

(zutreffendes ankreuzen)

- (1) Unter der Voraussetzung dieser Einverständniserklärung ist eine Beschäftigung abweichend vom Nachtarbeitsverbot nach § 5 MuSchG möglich, wenn der Arbeitgeber dies bei der zuständigen Behörde unter Vorlage
  - dieser Erklärung,
  - einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit,
  - einer Erklärung, dass durch die Beschäftigung zwischen 20.00 und 22.00 Uhr keine Gefährdung durch unverantwortbare Alleinarbeit entsteht, und
  - einer Gefährdungsbeurteilung über die Tätigkeiten am Arbeitsplatz beantragt und innerhalb einer Frist von 6 Wochen keinen abschlägigen Bescheid darüber erhält.
- (2) Unter der Voraussetzung dieser Einverständniserklärung ist eine Beschäftigung abweichend vom Sonn- und Feiertagsverbot nach § 6 MuSchG möglich, wenn die Tätigkeiten nicht dem allgemeinen Verbot des § 10 Arbeitszeitgesetz unterliegen, im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen keine unverantwortbare Alleinarbeit entsteht.
- (3) Im Fall schulischer oder hochschulischer Ausbildung darf die Frau unter der Voraussetzung ihrer Einverständniserklärung an Ausbildungsveranstaltungen zwischen 20.00 und 22.00 teilnehmen, wenn dies zu Ausbildungszwecken erforderlich ist. Und dadurch keine unverantwortbare Alleinarbeit entsteht.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung gemäß § 5 bzw. 6 MuSchG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

---

Datum

Unterschrift